

§

E: 30.8. 13⁰¹

Kooperationsvereinbarung

zwischen

**dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des
Landes Rheinland-Pfalz,**

**dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend
und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz**

und

**dem Rheinland-Pfälzischen Anwaltsverband im Deutschen
Anwaltverein**

zur Zusammenarbeit beim Sozialfonds

**„Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender)
Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender
Gewaltdelikte“**

vom 1. September 2013

1. Zwangsverheiratung ist ein Delikt, das physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen kann, massiv in deren Selbstbestimmungsrecht eingreift und traumatische Auswirkungen haben kann. Darüber hinaus kann es im Falle geleisteten oder erwarteten Widerstandes der betroffenen Person zu weiteren Straftaten wie Freiheitsberaubung, Körperverletzung bis zu Tötungsdelikten kommen. Die Entscheidung, die eigene Situation zu offenbaren und sich damit möglicherweise gegen die eigene Familie zu stellen, ist für die betroffene Person in der Regel eine Zerreißprobe. Andererseits ist die Aussage der betroffenen Person häufig die einzige Möglichkeit, die Taten zu erkennen und eine strafrechtliche Verfolgung der Täter zu initiieren. Daher kommt einer Zeugenaussage der betroffenen Opfer vor Gericht bei Delikten der Zwangsverheiratung ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu. Wegen der beschriebenen Zwangslage, fehlenden Vertrauens zu den Strafverfolgungsbehörden oder aus Angst vor familiärer Ausgrenzung offenbaren sich Opfer in vielen Fällen nur anonym oder gegen die Zusage, die Darstellung ihrer Situation nicht an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben. Wirksame Schutz- und Betreuungsmaßnahmen durch die Fachberatungsstellen und - mit Einwilligung der betroffenen Person - der Polizei tragen dabei wesentlich zur Stabilisierung des betroffenen Opfers und somit zur Förderung oder Erhaltung der Aussagebereitschaft bei. Ziel des Sozialfonds ist es, zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und damit im Kontext stehenden Gewaltdelikten und für eine effektive Bekämpfung und Verhinderung von Straftaten in diesem Zusammenhang eine sofortige notwendig werdende anonyme Unterbringung und Versorgung sowie Betreuung von Opfern so lange sicherzustellen, bis die endgültige Kostenträgerschaft geklärt ist.

2. Um die Anonymität der Hilfgewährung durch den Fonds in den Fällen zu gewährleisten, in denen das Opfer dies wünscht, ist eine Prüfung des Vorliegens einer eingetretenen oder drohenden Zwangsverheiratungslage bzw. das Vorliegen in diesem Kontext stehenden Gewaltdelikten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich auf das ihnen als Berufsgeheimnisträger gesetzlich zustehende Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, unabdingbar. Durch die

Vereinbarung zwischen dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen sowie dem Rheinland-Pfälzischen Anwaltsverband im Deutschen Anwaltverein (im Folgenden Anwaltsverband genannt) soll eine zeitnahe, kompetente und kostengünstige Prüfung dieser Voraussetzungen für die Hilfestellung durch den Sozialfonds durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleistet werden.

3. Der Anwaltsverband teilt dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen diejenigen Mitglieder mit, die als bei den Rechtsanwaltskammern für die Bezirke des Oberlandesgerichts Koblenz und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zugelassene Rechtsanwältin bzw. zugelassener Rechtsanwalt dort ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt haben, die Prüfung des Vorliegens einer eingetretenen bzw. drohenden Zwangsverheiratungslage bzw. von damit im Kontext stehenden Gewaltdelikten als Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus dem Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ zu den in der Anlage aufgeführten Bedingungen vorzunehmen.
4. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ergänzt die vom Anwaltsverband übermittelte Liste um diejenigen nicht dem Anwaltsverband angehörigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bei den Rechtsanwaltskammern für die Bezirke des Oberlandesgerichts Koblenz und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken zugelassen sind und ebenfalls gegenüber den Rechtsanwaltskammern ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt haben, die Prüfung des Vorliegens einer eingetretenen bzw. drohenden Zwangsverheiratungslage als Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen aus dem Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ zu den in der Anlage aufgeführten Bedingungen vorzunehmen. Grundlage für die Aufnahme in die Liste durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sind dabei Mitteilungen der beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern, dass die Voraussetzungen bei den gemeldeten Personen vorliegen. Eine eigene Prüfung durch das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erfolgt nicht.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt diese Liste an das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.

5. Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen stellt die sich aus den Ziffern 3 und 4 ergebende Gesamtliste den an der Umsetzung des Sozialfonds beteiligten Behörden und den Fachberatungsstellen zur Verfügung.
6. Der Anwaltsverband nimmt einmal jährlich eine Aktualisierung der Liste vor und übermittelt die aktualisierte Liste dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Weitergabe an das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen.
7. Beide Ministerien erkennen das besondere gesellschaftliche Engagement des Anwaltsverbands und der Anwaltschaft für die Opfer von Zwangsverheiratungen ausdrücklich an, das durch die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit beim Sozialfonds zum Ausdruck kommt.
8. Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet über die Zusammenarbeit mit dem Anwaltsverband und der Anwaltschaft im Rahmen des alle zwei Jahre zu erstellenden Opferschutzberichtes.
9. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass
 - a. die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei Vornahme der Prüfung in Ausübung ihres Anwaltsberufes und in eigener Verantwortung tätig werden,
 - b. eine Haftung des Landes Rheinland-Pfalz für Schäden, die infolge fehlerhafter Prüfung entstehen, ausgeschlossen ist.
10. Die Vereinbarung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigt.

Mainz, den 30. August 2013



Jochen Hartloff
Staatsminister
Ministerium der Justiz
und für
Verbraucherschutz
Rheinland-Pfalz



Irene Alt
Staatsministerin
für Integration,
Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
Rheinland-Pfalz



JR. Dr. Reinhard Matissek
Vorsitzender des rheinland-
pfälzischen Anwaltsverbandes
im Deutschen Anwaltverein